

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes



Abonnementpreis mit der tagl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst
für den Kreis der Provinz Sachsen monatlich 20 Pf.
für den Kreis der Provinz Preußen monatlich 25 Pf.
Zusatz für den Kreis der Provinz Pommern 10 Pf.
Zusatz für den Kreis der Provinz Schlesien 10 Pf.
Zusatz für den Kreis der Provinz Westfalen 10 Pf.
Zusatz für den Kreis der Provinz Brandenburg 10 Pf.
Zusatz für den Kreis der Provinz Sachsen-Magdeburg 10 Pf.

Redaktion: St. Jungferstraße 14, II. Et. 3465.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: St. Jungferstraße 14, Et. 1769.
Verlagspreis von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Interate werden bei 6geposteter Beilage mit 25 Pf. berechnet, bei dreimonatlicher
Wiederholung mit Rabatt gemindert. Fernsendungen zu 25 Pf. Zulage müssen
bei Spätkosten 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im
Vorlauf zu bezahlen. - Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Dir. 1.

Dresden, Montag den 2. Januar 1911.

22. Jahrg.

Das Ausnahmegesetz im Strafrecht.

Auch in der Neubearbeitung des Reichsstrafgesetzbuches sollte, so wurde verkündigt, ein fortschrittlicher Geist sich zeigen. Voraussichtliche konnten daher vielfach erwarten, daß der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch z. B. in seinem sogenannten politischen Teile die allbekannten Wahlmissbräuche und die beherrschende Parteipolitik der Landräte und anderer Verwaltungsorgane nach Möglichkeit eindämmen würde. Aber da angesichts des Greifswalder und des Noabiter Prozesses auf den Vorentwurf blickt, wird jedoch enttäuscht sein müssen, daß eine Eindämmung solcher Willkür keineswegs in der Absicht der Regierung gelegen ist.

Der Vorentwurf hat den Vorlaut des geltenden Gesetzes abgeändert, indem z. B. die Gewalt bei Behinderung der Legislative unter Strafe fällt, die im geltenden Gesetz ausdrücklich ermüdete „Auseinanderbrechung“ der Gesetzgebung jedoch keine Erwähnung findet. Die praktisch so bedeutungsvolle „jahrhundertliche“ Fälligkeit der Wahlen oder der Wahlergebnisse bleibt straflos. Die Beeinflussung der Wähler durch „unzulässige“ Persönlichkeiten, z. B. durch Arbeitslosigkeit usw., bedeutet keinen Verstoß. Der Schutz der Wahlkreise gegenüber der Verwaltung bleibt gleichertweise nichtig.

Die Veränderung des Reichsstrafrechtes im Sinne des Entwurfes ist viel mehr in der Richtung zu suchen, auf die Herr v. Bethmann-Hollweg verwiesen hat, als er gelegentlich der letzten Kaiserwahl ein Ausnahmegesetz gegen den „Umschwung“ im Rahmen der Strafrechtsreform ankündigte.

Schon § 80 des Reichsstrafgesetzbuches, der Vord und Vordverrat an dem Kaiser oder den eigenen Landesherren mit Todesstrafe belegte, unterlag im Vorentwurf einer gründlichen Abänderung. Alle Bundesfürsten und Regenten, nur die Häupter der Republiken ausgenommen, werden im § 100 des Vorentwurfes gegen Vord und Vordverrat durch absolute Androhung der Todesstrafe geschützt. Die Begründung lautet aus, daß nicht das Rechtsverhältnis, sondern die Hofbarkeit des Reiches zu dieser Personengemeinschaft der Todesstrafe geführt habe. Weiter wird der Begriff des Vordverrats entscheidend verändert. Nicht nur der Vord und der Vordverrat, also die mit Ueberlegung aufgeführte oder beabsichtigte Fälligkeit der Landesherren soll unter Todesstrafe fallen, sondern überhaupt der „Angriff“ auf ein solches Haupt. Die Begründung zum besonderen Teil des Vorentwurfes kommentiert diesen Begriffswandel mit den Worten: „Der Vordverrat ist in seiner ganzen Schwere begangen, gleichviel ob der Täter mit oder ohne Ueberlegung gehandelt hat.“

Dieses Ausnahmegesetz für Fürsten, das sie sogar gegen Affektthaten der Rot- und Schwarzen schützt, tritt jedoch in praktischer Bedeutung hinter die Ausnahmegesetze gegen die „Agitatoren“ weit zurück. Verweis im Tatbestand der Aufforderung zum Vordverrat ergänzt der Vorentwurf das geltende Gesetz durch die Einklammelung eines neuen, äußerst bedrohlichen

Begriffes: nicht nur wer zum Vordverrat „auffordert“, auch wer zum Vordverrat „aufreizt“, macht sich schuldig. „Aufreizung“ — das ist ein Zauberwort! Der Entwurf ist in seiner Begründung aufrichtig genug, die Bedeutung dieser Begriffsveränderung zu würdigen. Auf Seite 428 der Begründung wird ausgeführt:

Bei der Aufhebung der öffentlichen Aufforderung zum Vordverrat ist der Aufforderung die Aufreizung zur Seite gestellt worden. Der Vord, in anderen dem Anschluß zur Begehung hochverrätherischer Unternehmungen herbeizuführen, kann nicht nur in der Weise betätigt werden, daß das Verlangen, der andere solle eine solche Handlung vornehmen, gestellt wird, sondern in ebenso wirksamer Weise auch indirekt, durch eine Einwirkung auf die Lebensverhältnisse des anderen, bei der die Absicht der Aufreizung möglichst verborgen und der Anstoß freier Entschlossenheit auf Seiten des Aufreizenden gewahrt bleibt. Nur in dem letzteren Falle wird nach dem gegenwärtigen Gesetz in einem solchen „Aufreizen“ auch ein „Aufreizen“ gefunden werden. Denn während die Aufforderung deutlich erkennen lassen muß, daß sie den Entschluß zur Begehung der Tat herbeizuführen soll, begnügt sich die Aufreizung mit dem Versuch der Erzeugung einer solchen Entschluß günstigen Stimmung und Stimmung, welches ist also verschleiert.

Welches ist aber in der Wirkung gleich gefährlich und gleich strafwürdig, zumal gerade die gefährlicheren Agitatoren die Form der Aufforderung zu vermeiden und die der bloßen Aufreizung zu wählen versuchen.

Der Ton dieses Kommentars ist ein Geständnis, er erklärt den Vorentwurf nicht sachgemäß, aber er verrät die Absichten des Gesetzgebers. Im Sinne des Vorentwurfes bedarf es demnach zur Aufforderung zum Vordverrat keinerlei Aufforderung, ein Vortrag über die französische Revolution oder Cromwell kann ohne weiteres zum gewalttätigen Umschwung der Monarchie oder zum Königtum „aufreizen“. Die Gefahr wird mit der Reichlichkeit der Verhältnisse wachsen und je weniger der Agitator „auffordert“, desto „geschult“ und aufreizender wird er in den Augen des staatsfeindlichen Reiches erachtet. Und noch mehr! Der Vorentwurf des Vordverrats ist die Forderung des geltenden Gesetzes, daß die Aufforderung zum Vordverrat „vor einer Menschenmenge“ erfolgen müsse, wenn sie nicht durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen, Vorlesungen usw. öffentlich erfolgt. Der Vorentwurf begnügt sich damit, daß die Aufforderung oder Aufreizung „öffentlich“, also etwa am Marktplatz, erfolge. Welche Verheißung! Die Aufforderung zum Vordverrat, zum Ueberfall gegen Könige, Gelehrte, Beamte und Anwälte soll im Sinne des Vorentwurfes ebenfalls nur des Kriteriums der Öffentlichkeit und der Aufreizung zur Strafbareit bedürfen. Man darf also feststellen, daß sich seit den Tagen der Demagogiezeit dem deutschen Epigonen ein so gewaltiges Tätigkeitsfeld eröffnete, wie es ihm jetzt durch den Vorentwurf gegen die „Agitatoren“ geboten werden soll.

Die bleiche Furcht, die das Ausnahmegesetz zum Schutz bedrohter Fürstentümer geschaffen, hat andererseits den Paragrafenbestand des deutschen Strafrechtes mit einem ganz neuen Tatbestand bereichert. § 131 des Vorentwurfes bedroht jeden mit Gefängnis oder Fast bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 2000 M., der „begangene Verbrechen herbeizuführt“. Es sollen auch die Ver-

herrlichungen im Ausland begangener Verbrechen unter Strafe fallen. Des Volkes arme Seele soll behütet werden.

Dem nirgends tritt die Verachtung der gesetzlichen Ordnung und die grundsätzliche Auslieferung gegen sie schärfer entgegen, als in der die gesetzliche Ordnung durch gefährlichen Verherrlichung von begangenen Verbrechen, nirgends ist es daher folgerichtiger, wenn der Staat dieser Negation der Grundregeln seiner Ordnung mittels des Strafgesetzes entgegenwirkt. Nichts aber ist andererseits so verwerflich für die Bestimmung mancher Kreise der Bevölkerung gegenüber der gesetzlichen Ordnung, als wenn man sie gelehrt, diejenigen als Weisen zu preisen, die diese Ordnung mit Füßen treten haben. . . . (Begründung zum Vorentwurf S. 481.)

Kurz nach der Reichstagswahl liegt die Verbindung nahe, diese salbungsvolle Rede mit der rechtskräftigen Verteilung des Heilands der Christenheit zu vergleichen! Der Entwurf hat ähnliches vorausgesehen. Er verdammt denn auch nur die Verherrlichung solcher Verbrechen, die sich gegen die heute gegebene „gesetzliche Ordnung“ richten. Die konservative Presse wird also nicht behindert werden, so oft die vielgelobten Staatsstreiche gekrönt und ungekrönter Rechtskräuber zu belohnen und zu verherrlichen, wie es der stillen Sehnsucht eines Eidenburg-Januschka entspricht. Eine ehrwürdige Erinnerung an die blutigen Opfer des Jahres würde jedoch zweifellos im Sinne des § 131 des Vorentwurfes unter Strafe fallen.

Es ist im Geiste dieser „Gerechtigkeit“ gelegen, daß die Strafgrenzen bei den sogenannten Verbrechen gegen die Staatsgewalt um das Doppelte und Dreifache erhöht wurden. Auch wurde hier mancher Tatbestand so erweitert, daß er nach dem geltenden Recht straflose Handlungen unter Strafe zieht. Dabei richtet der Vorentwurf seine Spigen in allen diesen Fällen sichtlich gegen die politische Bewegung des Klassenbewußten Proletariats und es ist sicher mehr als ein Zufall, wenn er den § 130a des geltenden Strafgesetzbuches beseitigt. Dieser Paragraf, bekannt unter dem Namen „Kangelparagraf“, sollte der Hierarchie des Reiches geistliche Agitationsbeschränkungen setzen, er war ein Ausnahmegesetz des Kulturkampfes. Die Begründung zum Vorentwurf entscheidet sehr bedenklich den Paragrafen mit der „Erregung“ der Entschlossenheit und stellt fest, daß angesichts der „berühmten Verhältnisse“ auf dieses Ausnahmegesetz „verzichtet“ werden muß. So lautet die Sammlungsparole des Reichstagslers, ins Strafrechtliche überlegt!

Die angeführten „Umschwung“ Gesetze sind um so gefährlicher, weil sie sich sichtlich den Anschein eines gleichen Rechts für alle Staatsbürger zu geben versuchen. Sie sind schlimmer als Ausnahme Gesetze, die in offener Brutalität als solche auftreten. Sie sind durch die Unbestimmtheit der Tatbestände, die sie treffen sollen, durch ihre kausalfunktionäre Dehnbarkeit von besonderer Verdrohlichkeit der Rechtsicherheit. Sie sind aber zugleich ein überaus deutliches Zeichen, wohin der politische Kurs der Regierung Bethmann-Hollwegs geht. Anstatt der versprochenen liberalen Reformen macht sich auch im politischen Strafrecht die dreiste, volksfeindlichste Reaktion geltend!

Von Gottes Gnaden.

Am 30. Todestage Friedrich Wilhelms IV., 2. Januar.
Als Ursachen, Neben, Ursachen, Ursachen Friedrich Wilhelms IV.
(Schluß.)

... müssen Sie, zu Berlin war seit mehr denn 14 Tagen Alles unheimlich zur islamischen Revolte, die jemals eine Stadt erweckt hat, kein in allen Dingen . . . getramelt . . . Hermet waren in den letzten aus die Vor- oder Rückbewegungen der Truppen mit Schüssen und Eisenstücken verfahren zu können. Es war nachgehenden über 1000 Mann und nicht nachzuvieken wohl das Toppitel des allergrößten Scheiterns seit Wochen in die Stadt gestürzt und — verdrängt worden, so daß die Polizei mit ihren schwachen Mitteln sie nicht aufhalten konnte, darunter der Abt von den Franzosen (galtliche Kellen und Südbauern, namentlich Mannheimer, aber auch als „Umschwung“, angeblich Milaneiser Kräfte, Kaufherren usw.

Der Ueberfall ist eine Krankheit, gerade wie die Mädelkrankheit . . . Der Geist der Zeit wird als grandiose Epologie Ende zu erkennen. Man glaubt, ehrlich dem Fortschritt zu huldigen, ihn mitzumachen und — es geht vortro ß terre illudrisch behält sich das Ringen des gesamten Menschengeistes zum Ziel. Coler, die dem liebigen, Gott verfluchten Wahnsinn folgen, werden nicht über (sich verdrängt). Denn der Geist in ihnen (Putschisten, Anführer, Schwärmer usw.) rang heftig und sich zum Kettzer

Sie müssen sich Ferkeln und Leben, für mich, für Ihre Zeit, für die Kirche Gottes leben. Aber zu überlassen ist mit der Krankheit nicht. Ich weiß nur eine Medizin dagegen, „das Heiden des heiligen Kreuzes an Brust und Stirn“.

Die unheimlich und unendlich bis in die Vorposten und gethern dem „Hohen Lager“!!! Es regiert man mit dem gestohlenen Kaiser Reichthum oder dem sozialistischen Porzorg von Berlin, so mit einem Wäcker, wie der alte König Friedrich von Württemberg, schändlichen Landknecht, aber wie mein Vater

von Kurhessen, den ich nicht lieb habe, aber nicht mit Friedrich Wilhelm von Hohenzollern, König von Preußen!

(Unterzeichnung des Verfassungsentwurfes.) Ich habe, weil Gefahr im Verzuge ist, das verhängnisvolle (schicksalsschwere) Papier geschrieben und hoffe (?) um dieses Unheils willen mit meinem Gewissen bestehen zu können.

Ich hoffe, daß Sie keinen Augenblick daran zweifeln, daß ersten Tages etwas Unheilvolles, Revolutionäres in Berlin ausbrechen wird. Ich vertraue Ihnen, daß Sie die möglichen Chancen im voraus berechnen werden, und sich alle über den Zeitpunkt Rechenschaft geben werden, wenn Sie zu mir und um mich sich versammeln werden. — Dann muß die Lösung sein: die Umverteilung Westins.

In Berlin wird ein neuer 18. März organisiert. Ungeheuer viel Soldaten und Französisches Geschütz ist in Aachen, Kellern und Höfen verborgen. Die Lügenbrut ist furchtbar tätig, Französisches Geld kursiert, namentlich in Frankfurt, wie in den Märztagen (hoor! heur!) . . .

Berlin ist eine Elterntaufe, die, wenn der Staat in Freiheit auferstehen soll, wie es mein äußerster Wille ist, aufgeschritten werden muß über kurz oder lang.

Das Berliner Volk ist es gewohnt geworden, daß täglich ungestraft große Gottes-Väterung, strotzende Anstalten der irdischen Majestät, Putschlosigkeit, Kultur zum Wüstenland und Ungehorsam, schreckliche Mäde, erzwungene Hinne, treuehafte Club-Gesellschaft, und seit einigen Tagen das Wort und der Ruf Republik und des vollen Umsturzes aller Verhältnisse unsere Gassen entweichen. . . . Ich fordere und befehle alle Herren, daß das Kaiserthum in Berlin und wo sich's zeigt, mit ernstlichem Nachdruck unterdrückt werden. . . .

(Belagerung, die österrische Verfassungs-Urkunde zu unterzeichnen.) Man möge ihn für einen Wäcker, für einen Hund oder

für sonst etwas halten, er hielte es nicht mit seiner Verantwortlichkeit gegen Gott vereinbar, so etwas zu unterschreiben und zu beschwören.

(Wählung der Kaiserkrone.) Da liegt der Hund begraben: ich will weder der Kaiserkrone Zustimmung zu der Wahl, noch die Krone? Verstehen Sie die markierten Worte? Ich will Ihnen das nicht darüber so kurz und hell als möglich klären. Die Krone ist eitel, keine Krone. Die Krone, die ein Hohenzoller nehmen dürfte, wenn die Umstände es möglich machen könnten, ist keine, die eine, wenn auch mit fürstlicher Zustimmung eingekauft, aber in die revolutionäre Saat geschosse Verarmung macht, sondern ein die den Stempel Gottes trägt, die den, dem sie aufgelegt wird nach der heiligen Lehre, „von Gottes Gnaden“ macht. . . . Die aber, die Sie — leider meinen, vermehrt übermäßig mit ihrem Uebergehr der Revolution von 1848, der abersten, dümmsten, schlechtesten — wenn auch, Gottlob, nicht höchstem diesen Jahrhundert, einen solchen imaginären Keil, aus Dred und Letten gebildet, soll einer legitimer König von Gottes Gnaden und nun gar der König von Preußen sich geben lassen?

Sie sind von den Einbrüden der Revolution von 1848 übermüdet. Sie haben dem (schrecklichen) Volk von Reich und Laufen einen ehrlichen Namen „Teutland“ gegeben. — Ich bin bereit habe vom 18.—19. März 48 bis heute nichts darin erkannt als den Hohn auf Gott. (O, lieber Freund, nehmen Sie dies nicht mit Hohn auf!!!) Ich habe dem Creuel Dastard, ohne zu zuden und zu warten, seinen Namen gegeben. . . . Dem Namen Teutland steht nicht die Heiligkeit vom Namen des Herrn an, der auch durch die Creuel der Jesuiten nicht angeleitet werden konnte. . . . (Die Paulistischer, fährt der König fort, hätten bei dem Angebot der Kaiserkrone nicht unter die rechtmäßigen Obrigkeiten gekniet. Warum nicht?) Weil diese Patrioten! die Revolution, die Souveränität, soll über Karren unüberwindlich dadurch bestehen wollen, daß sie dem Karren, dem Preußenkönig ein Hundehalsband schnallen, das ihn unauflöslich an die Volksherrschaft knüpft, der Revolution von 1848 leibigen macht! Das, treuerer Freund, ist das Hübels Kern; dieses (schändlichen) Hübels einzige Anschuldigung.

Brief an Dunen, 18. Dezember 1848.

Brief an Dunen, 7. Mai 1848.